



# REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts  
STRUKTURAUSSCHUSS

## **Beschluss-Nr. STA 22/11/26 vom 22.04.2026**

### **der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen (RPG) über die Stellungnahme im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens für das Bau- vorhaben „Energiespeicher Gräfentonna“, Gemeinde Tonna**

Mit Schreiben vom 24.03.2026 hat das Referat 224 des Thüringer Landesverwaltungsamtes der RPG die Möglichkeit mitgeteilt, ihre Stellungnahme im Rahmen des o. g. Zielabweichungsverfahrens abzugeben. Die Firma Boreas wiederum hat das Zielabweichungsverfahren mit Schreiben vom 13.01.2026 und E-Mail vom 17.03.2026 für ihr Vorhaben zum Bau und Betrieb einer Batteriespeicheranlage beantragt, da sich das Vorhaben innerhalb des Vorranggebietes Rohstoffe K-1 „Travertin Burgtonna“ befindet und auch auf der zur Freihaltung bestimmten Straßentrasse des Ziels Z 3-4 für die Ortsumfahrung Gräfentonna der B 176.

Dem Anschreiben der oberen Landesplanungsbehörde als Unterlagen für das Zielabweichungsverfahren beigelegt sind

- der Antrag der Firma Boreas auf Durchführung des Zielabweichungsverfahrens mit Begründung sowie
- die bauplanungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens durch das Landratsamt Gotha.

Auf dieser Grundlage hat der Strukturausschuss der RPG seine Stellungnahme für das Zielabweichungsverfahren beraten und fasst folgenden Beschluss:

**Der Abweichung vom Ziel Z 3-4 der im öffentlichen Interesse erforderlichen freizu-  
haltenden Straßentrasse Ortsumfahrung Gräfentonna für das Bauvorhaben „Ener-  
giespeicher Gräfentonna“ wird nicht zugestimmt.**

#### **Begründung:**

Das Raumordnungsgesetz (ROG) definiert (abschließend) in § 6 Abs. 2 die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Abweichung von Zielen der Raumordnung: Einem Antrag auf Zielabweichung soll stattgegeben werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Damit werden zwei Tatbestandsvoraussetzungen definiert, die kumulativ erfüllt sein müssen.

Das ROG nimmt dabei eine abschließende Definition der zu erfüllenden materiell-rechtlichen Tatbestandsvoraussetzungen vor. Von einem Berührtsein der Grundzüge der Planung ist auszugehen, wenn die Abweichung dem planerischen Grundkonzept zuwiderläuft. Der Abweichung vom Planinhalt darf keine derartige Bedeutung zukommen, dass die dem Plan zugrunde gelegte Planungskonzeption („Grundgerüst“) in beachtlicher Weise beeinträchtigt wird. „Die Abweichung muss – soll sie mit den Grundzügen der Planung vereinbar sein – durch das planerische Wollen gedeckt sein; es muss – mit anderen Worten – angenommen werden können, die Abweichung liege noch im Bereich dessen,

was der Plangeber gewollt hat oder gewollt hätte, wenn er den Grund für die Abweichung gekannt hätte“ (BVerwG, Urteil vom 16.12.2010 – 4 C 8/10).

In die Prüfung des Berührtseins der Grundzüge der Planung ist das Ziel einzubeziehen, von welchem abgewichen werden soll. Daneben sind Auswirkungen auf weitere Festlegungen des Plans zu prüfen. Die Grundzüge der Planung sind u. a. dann berührt, wenn durch die Zielabweichung neue Konflikte entstünden, die nur durch Abwägung des Plangebers im Rahmen einer formellen Planänderung gelöst werden könnten (vgl. Goppel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2. Auflage 2018, § 6. Rn. 29 ff.). Ob Grundzüge der Planung berührt sind, kann nicht abstrakt bestimmt werden, sondern ist im Einzelfall anhand der konkreten Planungssituation zu beurteilen (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.11.2010 – 4 C 10/09).

Daneben erfolgt die Eingrenzung des unbestimmten Rechtsbegriffs der raumordnerischen Vertretbarkeit oftmals über die Frage, ob der durch die Zielabweichung angestrebte Zustand planbar gewesen wäre, d. h. wenn der Weg der Planung statt der Abweichung beschritten worden wäre (BVerwG, Beschluss vom 12.07.2018, 7 B 15.17, ju-ris Rn. 13). Ein durch die förmliche Fachplanung nicht zu erzielendes Ergebnis kann auch nicht im Wege der Abweichung erreicht werden. Umgekehrt ist die Abweichung vertretbar, wenn sie selbst Inhalt des Regionalplans sein könnte, von dem abgewichen werden soll. Auch ergibt sich ebenfalls, „dass eine Zielabweichung nicht auf Belange gestützt werden kann, die bereits Gegenstand des Planaufstellungsverfahrens waren und bewusst keinen Eingang in den Raumordnungsplan und die Zielfestlegungen gefunden haben“ (Kment, in: Kment, ROG, § 6 Rn. 69). Im Schrifttum wird gleichzeitig auf die Schwierigkeiten verwiesen, die die Auslegung dieses unbestimmten Rechtsbegriffes mit sich bringen (Goppel, a.a.O., § 6. Rn. 25-27: u.a. Hinweis auf „nicht durchgängige Praktikabilität“).

Für die Abweichung vom Ziel Z 4-3 ist die oben dargestellte Vertretbarkeit durchaus gegeben, da der westliche Bereich des Vorranggebietes entlang der Landesstraße 1043 im Entwurf des Regionalplanes von 2019 auf Vorschlag des geologischen Dienstes (TLUBN) nicht mehr ausgewiesen wurde. Dies gilt jedoch nicht für die freizuhaltende Straßentrasse „Ortsumfahrung Gräfentonna“ des Ziels Z 3-4. Hier ist die Ausweisung der freizuhaltenden Straßentrasse des Regionalplanes von 2011, für die die Zielabweichung beantragt wird, insoweit noch aktuell, als sich die DEGES zu dieser Trasse mittlerweile in der Entwurfsplanung befindet. Der Eigenart eines Entwurfes entsprechend, dessen Beteiligungsergebnisse zudem nicht mehr ausgewertet werden konnten, wären manche Inhalte zu korrigieren gewesen – so auch der im Entwurf des Regionalplanes von 2019 nicht korrekt dargestellte Verlauf der freizuhaltenden Straßentrasse Ortsumfahrung Gräfentonna. Das Umspannwerk wiederum liegt südlich der Straßentrasse im Regionalplan von 2011 und steht dazu nicht im Widerspruch.

In gleichem Maße werden auch die Grundzüge der Planung durch die beantragte Abweichung vom Ziel Z 3-4 berührt. Mit der Verwirklichung des Vorhabens würde die raumgeordnete Straßentrasse der Ortsumfahrung Gräfentonna als mit allen Belangen abgestimmt in beachtlicher Weise nicht nur beeinträchtigt, sondern wäre nicht mehr umsetzbar. Vor diesem Hintergrund hätte auch die Plangeberin den vorgesehenen Standort nicht berücksichtigt. Dass keine alternativen Standorte für das Vorhaben betrachtet worden sind (etwa im Süden des Umspannwerkes), kann schon als atypisch angesehen werden, denn diese Vorgehensweise ist – unabhängig von der geänderten Gesetzeslage des ROG zur Zielabweichung - in der Regel typisch für raumordnerische Entscheidungen. Erst damit kann Abwägung erfolgen, die die Belange des Klimaschutzes angemessen berücksichtigt. Ein Automatismus zur Genehmigung jeglicher Planungen zu Anlagen, die der Nutzung Erneuerbarer Energien dienen, ist weder mit den Gesetzesänderungen zum Klimawandel noch mit der geltenden Rechtsprechung gegeben.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder gesamt:	7
Anwesende Stimmberechtigte:	4
Zustimmung:	4
Gegenstimmen:	-
Enthaltung:	-

gez. Horn  
Vorsitzender